

## Merkblatt zum Restschuldbefreiungsverfahren für Schuldner

Wenn das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren aufgehoben oder eingestellt hat, tritt die insolvente Person in die Wohlverhaltensphase im engeren Sinne ein. Die Wohlverhaltensphase dauert gemäß § 287 InsO sechs Jahre. Die Dauer des Insolvenzverfahrens wird auf die Wohlverhaltensphase angerechnet, wenn das Insolvenzverfahren infolge eines Antrags, der nach dem 01.12.2001 eröffnet worden ist.

Die insolvente Person hat während der Laufzeit der Abtretungserklärung die Obliegenheiten nach § 295 InsO wie folgt zu erfüllen:

1. Sie muss eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und, wenn sie ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche bemühen und darf keine zumutbare Tätigkeit ablehnen.
2. Übt sie eine selbständige Tätigkeit aus, so hat sie die Insolvenzgläubiger durch Zahlung an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn sie ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.
3. Sie muss Vermögen, das sie Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herausgeben. Beispiele sind: Erbschaft, Pflichtteil(ergänzungs)anspruch, Vermächtnis, Schenkung von Todes wegen oder eine Zuwendung aus einem Erbvertrag
4. Sie muss jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzeigen. Des Weiteren ist jede Änderung in den persönlichen Verhältnissen (Wegfall einer Unterhaltspflicht etc.) dem Treuhänder bekannt zu geben.
5. Sie darf dem Gericht und dem Treuhänder keine Bezüge und kein Vermögen, das sie erwirbt, verheimlichen.
6. Sie muss auf ausdrückliches Verlangen des § 295 InsO dem Gericht nach Aufforderung und dem Treuhänder **unaufgefordert** Auskunft über die Erwerbstätigkeit oder ihre Bemühungen um eine solche sowie über die Bezüge und ihr Vermögen erteilen.

Hiermit ist insbesondere das Übersenden von Kopien der Einkommens-nachweise (Gehaltsnachweise, Bescheides des Arbeitsamtes bzw. des Jobcenters, Rentennachweise und ähnliche Unterlagen) an den Treuhänder gemeint, die zum lückenlosen Nachweis des Einkommens dienen.

7. Sie darf Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder leisten und einzelnen Insolvenzgläubigern keinen Sondervorteil verschaffen.